

TE Vwgh Beschluss 2009/1/29 2007/09/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2009

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §4 Abs3 Z7;
B-VG Art131;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §58 Abs2;

1. AuslBG § 4 heute
2. AuslBG § 4 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 4 gültig von 12.06.2026 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AuslBG § 4 gültig von 01.12.2025 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
5. AuslBG § 4 gültig von 20.07.2023 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2023
6. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
7. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2022
8. AuslBG § 4 gültig von 01.11.2022 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 168/2022
9. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2021
10. AuslBG § 4 gültig von 01.09.2018 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
11. AuslBG § 4 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
12. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
13. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
14. AuslBG § 4 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
15. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2009
16. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
17. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
18. AuslBG § 4 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
19. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
20. AuslBG § 4 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
21. AuslBG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997

22. AuslBG § 4 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
23. AuslBG § 4 gültig von 12.04.1995 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
24. AuslBG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
25. AuslBG § 4 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 58 heute
2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Händschke und Dr. Rosenmayr als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, in der Beschwerdesache des HG in O, vertreten durch Mag. Sabine E. Schuster, Rechtsanwältin in 4860 Lenzing, F.-K.-Ginzkey-Straße 10, gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle Oberösterreich des Arbeitsmarktservice vom 13. Dezember 2006, Zl. LGSOÖ/Abt.1/08114/140/2006, betreffend Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Begründung

Mit Eingabe vom 3. November 2006 beantragte der Beschwerdeführer die Verlängerung der ihm für den serbischen Staatsangehörigen SJ erteilten Beschäftigungsbewilligung für die Tätigkeit als "Kompostplatz-Betreuer" in seinem Kompostierbetrieb.

Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vom 10. November 2006 wurde der "Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung" für den genannten serbischen Staatsangehörigen gemäß § 4 Abs. 3 Z. 7 AuslBG abgewiesen. Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vom 10. November 2006 wurde der "Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung" für den genannten serbischen Staatsangehörigen gemäß Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer 7, AuslBG abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung.

Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 13. Dezember 2006 wurde dieser Berufung gemäß § 4 Abs. 6 AuslBG keine Folge gegeben. Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 13. Dezember 2006 wurde dieser Berufung gemäß Paragraph 4, Absatz 6, AuslBG keine Folge gegeben.

Nach Hinweis auf die per Stichtag Oktober 2006 festgestellte Überschreitung der Landeshöchstzahl Oberösterreich und Zitierung der in Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde Folgendes begründend aus (Schreibfehler im Original):

"Im gegenständlichen Fall konnte (k)ein derartiges Aufenthaltsrecht wie oben ausgeführt nachgewiesen werden, da der Asylantrag von Herrn A mit 21.07.2004 rechtskräftig abgelehnt worden ist. Die Zuerkennung der Aufschiebenden Wirkung durch den Verwaltungsgerichtshof vermag an der Tatsache des rechtskräftig abgelehnten Asylverfahrens nichts zu ändern.

Es ist daher bereits aus diesem Grund eine wesentliche Voraussetzung des § 4 Abs. 6 AuslBG nicht erfüllt und es ist schon deshalb eine Bewilligungserteilung nicht möglich." Es ist daher bereits aus diesem Grund eine wesentliche Voraussetzung des Paragraph 4, Absatz 6, AuslBG nicht erfüllt und es ist schon deshalb eine Bewilligungserteilung nicht möglich."

Im Übrigen seien weder aus der Aktenlage noch dem Berufungsvorbringen Anhaltspunkte hervorgekommen, dass der beantragte Ausländer einer der in § 4 Abs. 2 bis 6 AuslBG genannten Personengruppen angehöre. Im Übrigen seien weder aus der Aktenlage noch dem Berufungsvorbringen Anhaltspunkte hervorgekommen, dass der beantragte Ausländer einer der in Paragraph 4, Absatz 2 bis 6 AuslBG genannten Personengruppen angehöre.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Wie sich aus den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 VwGG und des § 34 Abs. 3 VwGG ergibt, hat der Verwaltungsgerichtshof das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen und damit auch das Fehlen eines Prozesshindernisses ("negative Prozessvoraussetzung") in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen und einen der meritorischen Erledigung der Beschwerde entgegenstehenden Umstand von Amts wegen wahrzunehmen. Aus § 33 Abs. 1 VwGG lässt sich weiters entnehmen, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren als Prozessvoraussetzung versteht (vgl. den hg. Beschluss vom 11. August 2005, Zl. 2004/02/0394). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu den Beschluss vom 30. März 2006, Zl. 2005/09/0016, und die dort angeführte Judikatur) führt nicht nur die formelle (ausdrückliche) Aufhebung des angefochtenen Bescheides, sondern auch der Wegfall des Rechtsschutzinteresses im Zuge eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu dessen Einstellung, weil der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen einer nach Art. 131 B-VG erhobenen Bescheidbeschwerde zu einer rein abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides nicht berufen ist. Ergibt sich also im Verfahren über eine derartige Beschwerde, dass eine fortwirkende Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts des Beschwerdeführers durch den angefochtenen Bescheid nicht (mehr) gegeben ist, und auch eine der Beschwerde stattgebende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Ansehung des verletzten subjektiv-öffentlichen Rechtes des Beschwerdeführers keine Veränderung bewirken würde, so führt dies zur Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Wie sich aus den Bestimmungen des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG und des Paragraph 34, Absatz 3, VwGG ergibt, hat der Verwaltungsgerichtshof das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen und damit auch das Fehlen eines Prozesshindernisses ("negative Prozessvoraussetzung") in

jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen und einen der meritorischen Erledigung der Beschwerde entgegenstehenden Umstand von Amts wegen wahrzunehmen. Aus Paragraph 33, Absatz eins, VwGG lässt sich weiters entnehmen, dass der Gesetzgeber das Rechtsschutzbedürfnis auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren als Prozessvoraussetzung versteht (vergleiche, den hg. Beschluss vom 11. August 2005, Zl. 2004/02/0394). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche, dazu den Beschluss vom 30. März 2006, Zl. 2005/09/0016, und die dort angeführte Judikatur) führt nicht nur die formelle (ausdrückliche) Aufhebung des angefochtenen Bescheides, sondern auch der Wegfall des Rechtsschutzinteresses im Zuge eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu dessen Einstellung, weil der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen einer nach Artikel 131, B-VG erhobenen Bescheidbeschwerde zu einer rein abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides nicht berufen ist. Ergibt sich also im Verfahren über eine derartige Beschwerde, dass eine fortwirkende Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts des Beschwerdeführers durch den angefochtenen Bescheid nicht (mehr) gegeben ist, und auch eine der Beschwerde stattgebende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Ansehung des verletzten subjektiv-öffentlichen Rechtes des Beschwerdeführers keine Veränderung bewirken würde, so führt dies zur Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Der beantragte Ausländer, ein serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger, war am 24. November 1998 illegal in das Bundesgebiet eingereist und hatte am darauffolgenden Tag einen Asylantrag gestellt, welcher mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 21. Dezember 1998 abgewiesen wurde. Gegen die mit Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 21. Juli 2004 ausgesprochene Abweisung der dagegen erhobenen Berufung erhob der Ausländer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Mit hg. Beschluss vom 7. September 2004, Zl. AW 2004/01/0259-2, wurde dem Ausländer die aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde mit der Wirkung bewilligt, "dass dem Antragsteller die Rechtsstellung zukommt, die er als Asylwerber vor Erlassung des angefochtenen Bescheides hatte, wobei damit im Besonderen jede Zurück- oder Abschiebung der antragstellenden Partei aus Österreich für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unzulässig" sei. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren über die Asylgewährung wurde mit hg. Beschluss vom 12. April 2005, Zl. 2004/01/0392-8, mit Ablehnung der Behandlung der Beschwerde beendet.

Der Ausländer war niemals im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung nach dem Fremdenengesetz 1997 (siehe Vorbringen in der zu hg. Zl. 2006/18/0388 protokollierten Beschwerde gegen die Ausweisung).

Mit Bescheid der Sicherheitsdirektion Oberösterreich vom 22. September 2006 wurde die Berufung des Ausländers gegen die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31. Oktober 2005 gemäß § 33 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 1 FrG 1997 ausgesprochene Ausweisung abgewiesen. Im Zuge des infolge der dagegen an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde dem Ausländer mit hg. Beschluss vom 14. November 2006, Zl. AW 2006/18/0277, die aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde bis zu deren Erledigung zuerkannt. Dieses Verfahren wurde mit hg. Beschluss vom 5. März 2008, Zl. 2006/18/0388-9, infolge Zurückziehung der Beschwerde eingestellt. Der Ausländer ist seinen Angaben im Schriftsatz vom 17. Januar 2008 gemäß in sein Heimatland zurückgekehrt. Mit Bescheid der Sicherheitsdirektion Oberösterreich vom 22. September 2006 wurde die Berufung des Ausländers gegen die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 31. Oktober 2005 gemäß Paragraph 33, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 37, Absatz eins, FrG 1997 ausgesprochene Ausweisung abgewiesen. Im Zuge des infolge der dagegen an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde dem Ausländer mit hg. Beschluss vom 14. November 2006, Zl. AW 2006/18/0277, die aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde bis zu deren Erledigung zuerkannt. Dieses Verfahren wurde mit hg. Beschluss vom 5. März 2008, Zl. 2006/18/0388-9, infolge Zurückziehung der Beschwerde eingestellt. Der Ausländer ist seinen Angaben im Schriftsatz vom 17. Januar 2008 gemäß in sein Heimatland zurückgekehrt.

Mit Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Januar 2009 teilte er mit, dass er sich unter den gegebenen Umständen nicht mehr beschwert erachtet.

Damit war das Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen.

Fällt bei einer Beschwerde das Rechtsschutzinteresse nachträglich weg, so ist dies gemäß § 58 Abs. 2 VwGG bei der Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu berücksichtigen; würde hiebei die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so ist darüber nach freier Überzeugung zu

entscheiden. Da im vorliegenden Fall ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht gesagt werden kann, ob die vorliegende Beschwerde Erfolg gehabt hätte, waren Kosten nicht zuzusprechen. Fällt bei einer Beschwerde das Rechtsschutzinteresse nachträglich weg, so ist dies gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGG bei der Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu berücksichtigen; würde hiebei die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so ist darüber nach freier Überzeugung zu entscheiden. Da im vorliegenden Fall ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht gesagt werden kann, ob die vorliegende Beschwerde Erfolg gehabt hätte, waren Kosten nicht zuzusprechen.

Wien, am 29. Jänner 2009

Schlagworte

KeinZuspruch von Aufwandsatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088 Besondere Rechtsgebiete
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007090008.X00

Im RIS seit

30.06.2009

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at